Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0578/04**	**Datum** 26.07.2004
Dezernat: VI	**Amt 68**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Beschlussvorschlag**		
			ange-nommen	abge-lehnt	ge-ändert
Der Oberbürgermeister	14.09.2004	nicht öffentlich			

Beteiligte Ämter **Amt 23, Amt 31, Amt 61, Amt 66, FB 01, FB 02, SAM, SFM**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Kriterienkatalog für die Anlage und Pflege öffentlichen Grüns

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister stimmt zu, dass der Kriterienkatalog für die Anlage und Pflege öffentlichen Grüns als verwaltungsinterne Richtlinie innerhalb der Stadtverwaltung angewendet wird.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	Finanzielle Auswirkungen			
	X		JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein-Nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	**Finanzierung** Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	**Jahr der Kassenwirk-Samkeit**
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt			**Verpflichtungs-ermächtigung**	**Finanzplan / Invest. Programm**
Veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf:		veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf:
Mehreinn.:	Mehreinn.			Mehreinn.:
			Jahr Euro	Jahr Euro
Davon Verwaltungs-	davon Vermögens-			
Haushalt im Jahr	haushalt im Jahr			
mit Euro	mit Euro			
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen			
	Prioritäten-Nr.:			

Federführendes Amt	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
	Margitt Weber Tel.-Nr.: 540-5237	Dr. Dieter Scheidemann Tel.-Nr.: 540-5248

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
		Werner Kaleschky

Begründung:

Nach Erstellung des Zwischenberichts der Arbeitsgruppe Öffentliches Grün (Information I 0504/02), der vom Oberbürgermeister am 17. 12. 2002 zur Kenntnis genommen wurde, wurde durch die Arbeitsgruppe nunmehr abschließend ein Kriterienkatalog erstellt. Dieser basiert auf den im Zwischenbericht niedergelegten Vorgaben für die jeweilige Zweckbestimmung der verschiedenen Grünanlagen. Ziel ist die Minimierung der Kosten für die Anlage von Grünflächen sowie der Folgekosten für die Pflege der Grünflächen.

Der Kriterienkatalog soll den Ämtern als verwaltungsinterne Richtlinie dienen.

Im Kriterienkatalog wurden einheitliche Standards bei der Festlegung von Grünflächen sowie bei der späteren Bewirtschaftung festgesetzt. Die Ämter sollen in die Lage versetzt werden, bereits die Grünplanung so anzupassen, dass die Folgekosten für die Stadt niedrig gehalten werden. Weiterhin kann anhand des Kriterienkataloges der derzeitige Pflegestandard für Grünflächen nochmals überprüft und bei Bedarf angepasst werden, um die jetzt schon anfallenden Grünpflegekosten zu verringern.

Schließlich wurde mit der Festsetzung einheitlich anzuwendender Kriterien auch eine Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Abstimmung der Ämter, insbesondere bei der Planung neu anzulegender Grünflächen, untereinander künftig zügiger und zielgerichteter erfolgt.

Anlagen:

Anlage 1 *Kriterienkatalog*
Anlage 2 *Grünpflege/Wechselwirkungen und Einflussfaktoren*

Anlage 1

K r i t e r i e n k a t a l o g für die Anlage und Pflege öffentlichen Grüns

Auf der Grundlage des Zwischenberichts der AG öffentliches Grün und den dort niedergelegten Vorgaben für die jeweilige Zweckbestimmung der verschiedenen Grünanlagen wird im Folgenden ein Kriterienkatalog für die Anlage und Pflege dieser Grünflächen aufgestellt.

I. Kriterien für die Anlage öffentlichen Grüns

1. Ein Ziel der Bauleitplanung muss sein, den Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft zum einen über das Ausgleichsflächenmanagement zu regulieren, zum anderen mögliche und nicht durch eine spätere Umnutzung gefährdete Grünflächen in den Bebauungsplangebieten als privates Grün auszuweisen.
Hier ist in allen nur möglichen Fällen privates Grün dem öffentlichen Grün vorzuziehen.

2. Der Flächenbedarf für Erschließungsanlagen muss prinzipiell so gering wie möglich gehalten werden, um hier grundsätzlich Folgekosten für Pflegemaßnahmen für Grün zu vermeiden.

Erschließungsanlagen sind so einzuplanen, dass sie keine weiteren Grünflächen allein aufgrund der Erfordernisse des Baukörpers notwendig machen. Die Unterbrechung von Parkstreifen durch Grün oder die Einplanung eines Grünstreifens zwischen der Fläche für den Kraftverkehr und den Bürgersteig ist auszuschließen oder sodann so durchzuführen, dass entweder die anliegenden Hauseigentümer die Pflege übernehmen oder zumindest eine großflächige Pflege möglich wird. Davon unberührt bleiben die geplanten Standorte für Baumpflanzungen in den Straßen- und Stellplatzanlagen.

3. Bei allen Ansiedlungsvorhaben sollte die Neuinanspruchnahme von Flächen weitestgehend vermieden werden. Bei einer Ansiedlung im vorhandenen Bestand kann Neuversiegelung vermieden werden und sich somit eine geringere Notwendigkeit für Ausgleich und Ersatz ergeben.

4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten in immer stärkeren Maße in einer Aufwertung vorhandener Anlagen und weniger im Neubau bestehen. Es sind Maßnahmen des Naturschutzes zu bevorzugen, welche wenig bzw. keinen Flächenzuwachs haben und in der Folge geringere oder keine Kosten verursachen.

5. Leitungstrassen sind im Straßenkörper zu verlegen. Ist dies aufgrund von technisch nachweisbaren Abstandsforderungen und Platzmangel nicht möglich, hat der Verursacher Lösungen der späteren Flächennutzung zu finden, die jedoch in der Regel eine öffentliche Grünfläche ausschließen.
Sofern wegen des notwendigen Zugriffs aufgrund von Instandsetzungs- und –haltungsarbeiten u.U. die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche unbedingt notwendig ist, ist im Vorfeld zu prüfen, ob eine unentgeltliche oder preisgünstige Übertragung dieser Flächen auf den anliegenden Grundstückseigentümer erfolgen kann.
Der Zugang zu den technischen Anlagen, insbesondere Abwasseranlagen, auf den übertragenen Grundstücken ist durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.

6. Idealerweise sollte die endgültige Parzellierung von Grundstücken immer erst dann erfolgen, wenn die notwendige Verkehrsfläche eindeutig festgelegt ist, um spätere Restflächen, die dann keinem zuzuordnen sind, zu vermeiden. Die Zielstellung, auf die Hinterkante der befestigten Verkehrsanlage auch die Grundstücksgrenze zum Anlieger zu legen, muss in der Regel bei allen Verkehrsanlagen durchgesetzt werden.

Technische Anlagen, Abstandsmaße, Instandsetzungsflächen können über Baulasten oder Grunddienstbarkeit geregelt werden.

7. Bei der Planung von Straßen ist die im Durchschnitt 20 cm breite Fläche über den Rückenstützen von Bordanlagen mit Kleinpflaster oder Grobkies zu befestigen. Eine Begrünung dieser Flächen ist grundsätzlich auszuschließen.

8. Unumgänglich entstandene Rest- und Splitterflächen sind möglichst an die Anwohner bzw. interessierte Bürger mittels Pflegevereinbarung zur unentgeltlichen Pflege zu übertragen.
Es wäre zweckmäßig, die Pflegevereinbarungen zentral von SFM koordinieren zu lassen.
Die Maßgabe erfasst nicht straßenrechtlich gewidmete Flächen.

9. Regelmäßig sollte bei schmalen Reststreifen, die von interessierten Bürgern in die Pflege übernommen werden, (als Ausnahme) eine Abfriedung möglich sein. Die Maßgabe erfasst nicht straßenrechtlich gewidmete Flächen

10. Die Freizeit- und Erholungsflächen wie auch Gartendenkmale sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben so anzulegen, dass ihre Bewirtschaftung unter optimierten Standards erfolgen kann. Nutzungskonzepte für die Grünflächen, gleich welcher Zweckbestimmung, sind dem geänderten Nutzungsverhalten anzupassen.

11. Im Bereich des Ausgleichsflächenmanagements sollte eine Zusammenarbeit mit den benachbarten Gemeinden hin zu einem interkommunalen Ausgleichsflächenmanagement eingeleitet werden, wenn entsprechende Maßnahmen zweckmäßig und geeignet sind.

II. Kriterien für die Pflege öffentlichen Grüns

1. Die Zweckbestimmung öffentlichen Grüns wird in drei Kategorien eingeteilt, die den Pflegestandard bedingen:

a. Grünfläche als Ausgleich für einen Eingriff in Natur und Landschaft
b. Grünfläche als Teil einer Erschließungsanlage
c. Freizeit- und Erholungsflächen, Parks

2. Die Zuordnung zu einer der o. g. Kategorien sowie die Lage der Grünfläche in der Stadt sind die Grundlagen für die Einordnung der Fläche hinsichtlich der Pflegeintensität. Das Weitere ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung.

3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für neu zu schaffendes Grün sollten als langfristige Maßnahmen angelegt werden. Die Leistung erschöpft sich damit nicht in der Herstellung und Anwuchspflege, sondern verpflichtet zu einer Pflege auf lange Sicht.

4. Im Rahmen des Ausgleichsflächenmanagements sind bereits bestehende Grünflächen dahingehend zu prüfen, ob durch geeignete Schutzmaßnahmen der ökologische Zustand verbessert werden kann. Damit kann weiterer Flächenzuwachs vermieden werden und über Ausgleichskosten die Erhaltungspflege der Anlage mit einer zielgerichteten ökologischen Aufwertung finanziert werden.